



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 16.09.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 07. Juli 1987 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 30 vom 25. Juli 1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2000 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 39 vom 30. September 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Bei baulicher Nutzbarkeit wird die Grundstücksfläche entsprechend der zulässigen Geschosszahl mit folgendem Vomhundertsatz vervielfältigt:

Geschosszahl	Vomhundertsatz
1	125
2	150
3	175
4	195
5	215
6	230
7	245
mehr als 7	245 zuzüglich 10 je Vollgeschoss über 7

2. § 5 Abs. 2 Ziffer 1.2.1 erhält folgende Fassung:

bei Festsetzung einer Baumassenzahl das Ergebnis der Teilung der Baumassenzahl durch 3,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

3. § 5 Abs. 2 Ziffer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

bei Festsetzung einer Hauptgesimshöhe oder Traufhöhe das Ergebnis der Teilung dieser Höhe durch 4, bei Festsetzung einer Gebäudehöhe oder Wandhöhe das Ergebnis der Teilung dieser Höhe durch 3, wobei Bruchzahlen jeweils kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

4. § 5 Abs. 2 Ziffer 1.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird die Baumassenzahl, die Hauptgesimshöhe, die Traufhöhe, die Gebäudehöhe oder die Wandhöhe in diesem Sinne über- oder unterschritten, so

ist für die Ermittlung der Geschoszahl Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 entsprechend anzuwenden.

5. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In Gebieten, für die eine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, eine Baumassenzahl, eine Hauptgesimshöhe, eine Gebäudehöhe oder eine Wandhöhe nicht festgesetzt ist, wird die auf dem Grundstück vorhandene, für unbebaute Grundstücke die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse angesetzt.

6. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.